LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

28.06.2022
Drucksache 8/1374

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Abgeordneter Hendrik Lange (DIE LINKE)

Automatisierter Datenabruf der einfachen Behördenauskunft durch registrierte öffentliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt - Abruf von Daten durch die Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU)

Kleine Anfrage - **KA 8/667**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 29.06.2022)

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hendrik Lange (DIE LINKE)

Automatisierter Datenabruf der einfachen Behördenauskunft durch registrierte öffentliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt - Abruf von Daten durch die Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU)

Kleine Anfrage – **KA 8/667**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Mit Schreiben vom 26. November 2021 übersandte das Ministerium für Inneres und Sport an die Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Sport eine erbetene Übersicht der beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt für den automatisierten Datenabruf der einfachen Behördenauskunft registrierten öffentlichen Stellen (Stand: 26. November 2021).[1]

Für die dort genannten registrierten öffentlichen Stellen wird die Möglichkeit eingeräumt, im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens bestimmte Daten von Personen, wie etwa Familienname, frühere Namen, Vornamen, derzeitige Anschriften, Geburtsdatum, Geburtsort sowie das Geschlecht, übermittelt zu bekommen, wenn diese die Daten ausschließlich zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen. In diesem Fall wendet sich die öffentliche Stelle an den Zentralen Meldedatenbestand und ruft dort die erforderlichen Meldedaten ab.

Nach der Systematik des Bundesmeldegesetzes ist somit einzige Voraussetzung für die Registratur einer öffentlichen Stelle für einen automatisierten Datenabruf, dass es sich um eine öffentliche Stelle handelt, die ein abstraktes Interesse an Meldedaten hat. Die Registratur selber erfolgt durch Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport.

[1] Vorlage 1, Ausschussdrucksache 8/INN/5, öffentlich

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Vorbemerkung der Landesregierung:

Melderegister sind das informationelle Fundament der Verwaltung. Die in den Melderegistern gespeicherten Daten werden von zahlreichen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder sowie den Kommunen für die eigene Aufgabenerfüllung und in vielen Verwaltungsvorgängen als Nachweis für bestimmte Tatsachen benötigt.

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1. November 2015 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass alle öffentlichen Stellen bestimmte Meldedaten länderübergreifend automatisiert abrufen können, soweit die Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen.

Durch die Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs kann regelmäßig auf schriftliche An- und Nachfragen bei den Meldebehörden oder die Beibringung von Nachweisen durch die betroffene Person verzichtet werden. Dies lässt nicht nur eine zeitnahe Aufgabenerfüllung bei den abrufenden Stellen zu, sondern trägt auch zu einer Entlastung in den Meldebehörden bei.

Das Bereithalten der Daten zum automatisierten Abruf ist deshalb mit Inkrafttreten der Regelungen aus Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes ab 1. Mai 2022 der Regelfall; eine Datenübermittlung der Meldebehörden in schriftlicher Form ist nur noch die Ausnahme.

1. **Zu welchem Zeitpunkt erfolgte die einmalige Registrierung der Medizinischen Fakultät der MLU als öffentliche Stelle für einen automatisierten Datenabruf der einfachen Behördenauskunft beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt durch das Ministerium für Inneres und Sport?**

   Die Registrierung der Medizinischen Fakultät der MLU ist am 24. Februar 2016 erfolgt.

2. **Ist die automatisierte Abfrage von Meldedaten zur Erledigung von Aufgaben der Medizinischen Fakultät aus Sicht der Landesregierung zwingend notwendig? Wenn ja, warum?**

   Ja. Auf die Vorbemerkung der Landeregierung wird verwiesen.

3. **Ist die automatisierte Abfrage von Meldedaten zur Erledigung von Aufgaben der Medizinischen Fakultät der MLU aus Sicht der Fakultät selbst zwingend notwendig? Wenn ja, warum?**

   Im Rahmen von bevölkerungsbezogenen Längsschnittstudien werden Teilnehmende nach schriftlicher Einwilligung regelmäßig schriftlich kontaktiert, z.B. bei Befragungen, Einladungen etc. An der Medizinischen Fakultät der MLU erfolgt dies

u.a. für die bundesweite BMBF geförderte NAKO Gesundheitsstudie. An dieser Studie nehmen mehr als 10.000 Bürgerinnen und Bürger Sachsen-Anhalts teil. Können Anschreiben nicht zugestellt werden, muss eine Adress- bzw. Vitalstatusrecherche stattfinden, d.h. über eine Einzelabfrage wird der aktuelle Wohnort und der Vitalstatus des Studienteilnehmenden ermittelt. Diese Recherche ist existenziell für den wissenschaftlichen Erfolg einer solchen Studie.

4. **Zur Erfüllung und Erledigung welcher Aufgaben werden beziehungsweise wurden die abgerufenen und übermittelten Daten im Einzelnen durch die Medizinische Fakultät der MLU benötigt?**

   Siehe Antwort zu Frage 3

5. **In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum der Registratur wie viele Daten durch die Medizinische Fakultät der MLU mittels eines automatisierten Datenabrufes beim Zentralen Meldedatenbestand abgerufen? Bitte nach Jahren differenziert aufführen.**

   Da es sich um Einzelabfragen handelt, die nicht automatisch dokumentiert werden, ist diese Frage nicht exakt zu beantworten. Schätzungsweise erfolgen aktuell 10-20 Abfragen pro Monat. Im Rahmen der Erstrekrutierung der Studienteilnehmenden 2014-2019 wurden die Abfragen entsprechend häufiger durchgeführt.

6. **Welche gespeicherten Daten wurden zu welchem Zeitpunkt durch die Medizinische Fakultät der MLU mittels des automatisierten Datenabrufes aus dem Zentralen Meldedatenbestand seit Beginn der Registratur als abrufberechtigte öffentliche Stelle abgerufen und übermittelt? Bitte nach Jahren differenziert aufführen.**

   Es erfolgt nur ein manueller Einzeldatenabruf. Dokumentiert werden Adressänderungen sowie Sterbedatum und Sterbeort.

7. **a) Durch wen bzw. durch welche abrufbefugten Personen innerhalb der Medizinischen Fakultät der MLU wurden Daten automatisiert abgerufen?**

   Der Abruf erfolgt durch entsprechend autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für medizinische Epidemiologie, Biometrie und Informatik.

   b) Wie viele Personen waren beziehungsweise sind seit der Registratur seitens der Medizinischen Fakultät der MLU zugriffsberechtigt?

   Zur Zeit sind fünf Personen zugriffsberechtigt.

8. **Wie und mittels welcher konkreten Maßnahmen hat die Medizinische Fakultät der MLU selbst das Verfahren der automatisierten Datenabfrage im Allgemeinen und die hierfür notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Besonderen grundsätzlich überprüft?**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter füllen entsprechende Datenschutzerklärungen aus. Die Zugänge zum Einzeldatenabruf sind personenbezogen und dürfen nicht weitergegeben werden. Die Nutzung ist nur an Dienstrechnern gestattet. Die Abfragen sind explizit nur für dienstliche Zwecke durchzuführen.

9. **a) Wie und durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen wurde durch die Medizinische Fakultät der MLU als abrufbefugte öffentliche Stelle sichergestellt, dass die Meldedaten ausschließlich von hierzu befugten Personen abgerufen wurden und dass der Abruf ausschließlich für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle erfolgte?**

   Siehe Antwort zu Frage 8.

   b) Mittels welcher personellen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen hat die abrufberechtigte öffentliche Stelle Vorsorge getroffen, dass anlasslose Abfragen von Personendaten möglichst ausgeschlossen werden?

   Siehe Antwort zu Frage 8.

10. **Wie und durch wen wurden die in der Medizinischen Fakultät der MLU für den Datenabruf Berechtigten für diese Aufgabe geschult, sensibilisiert und belehrt?**

    Die in der Medizinischen Fakultät der MLU für den Datenabruf Berechtigten wurden durch den unmittelbaren Vorgesetzten bzw. die unmittelbare Vorgesetzte bzw. den bzw. die Administratorin des Zugriffs für diese Aufgabe geschult, sensibilisiert und belehrt.

11. **Wie wurde durch die Medizinische Fakultät der MLU gewährleistet, dass datenschutzrechtliche Vorgaben sowie die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung berücksichtigt und eingehalten worden sind sowie künftig werden?**

    Siehe Antwort zu Frage 8.

12. **Durch wen wurden der Datenabruf und dessen Verwendung innerhalb der Medizinischen Fakultät der MLU als abrufberechtigte öffentliche Stelle kontrolliert? Wie und in welchen zeitlichen Abständen erfolgte die Kontrolle?**

    Eine Kontrolle fand durch den Administrator des Systemzugangs statt.

13. **a) Wie wurde beziehungsweise wird durch die Medizinische Fakultät der MLU sichergestellt, dass Daten ausschließlich für die Erfüllung der zu erledigenden Aufgabe automatisiert abgerufen werden?**

Siehe Antwort auf Frage 8.

b) Wurde im Rahmen des Verfahrens der automatisierten Datenabfrage ein Vieraugenprinzip eingeführt, um die Gefahr eines missbräuchlichen Datenabrufs zu verringern? Wenn ja, wie wird dieses im Einzelnen umgesetzt?

Nein.

c) Finden regelmäßig entsprechende Stichprobenkontrollen statt? Wenn ja, in welcher Form?

Nein.

14. a) Sind der Medizinischen Fakultät der MLU als abrufberechtigte öffentliche Stelle Fälle bekannt, bei denen es möglicherweise zu Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben gekommen ist?

Nein.

b) Wenn ja, wie wurde diesen Verstößen begegnet und Abhilfe geschaffen?

Entfällt wegen Antwort zu Frage 14 a.

c) Wie und mit welchen konkreten Maßnahmen können missbräuchliche Abfragen möglichst vermieden werden?

Siehe Antwort auf Frage 8.

15. a) Wird die alleinige Protokollierung der Abrufvorgänge durch den IT-Dienstleister Dataport seitens der Medizinischen Fakultät der MLU als problematisch eingeschätzt?

Eine Bewertung, ob die alleinige Protokollierung der Abrufvorgänge durch den IT-Dienstleister Dataport als problematisch eingeschätzt wird, erfolgt durch die Medizinische Fakultät der MLU nicht.

b) Sollte die Medizinische Fakultät der MLU als abrufberechtigte öffentliche Stelle ebenfalls Zugriff auf diese Protokolle erhalten?

Zur Erhöhung der Sicherheit und zur Vermeidung von missbräuchlicher Nutzung der Möglichkeit der Datenabfrage wünscht die Medizinische Fakultät der MLU nach eigenem Bekunden ebenfalls Zugriff auf diese Protokolle zu erhalten.
Allerdings dürfen nach § 40 Abs. 5 Satz 5 BMG die bei der AöR Dataport für die Meldebehörden gespeicherten Protokolldaten „nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Strafverfahren, der Sicherstellung des Betriebs der Register und der Auskunftserteilung an die betroffene Person verarbeitet werden“. Die

Möglichkeit einer regelmäßigen, anlasslosen Einsichtnahme der abrufenden Stellen in die gespeicherten Protokolldaten ergibt sich aus dieser Regelung nicht.

16. Mit welchen konkreten Maßnahmen, Hilfestellungen, Schulungen beziehungsweise Kontrollen hat die Landesregierung gegenüber der Medizinischen Fakultät der MLU bisher agiert, um die automatisierte Datenabfrage rechtssicher zu gestalten und einer möglichen missbräuchlichen Datenabfrage durch die abrufberechtigte öffentliche Stelle vorzubeugen?

Das Ministerium für Inneres und Sport hat im Kontext der Registrierung zu prüfen, ob es sich bei der registrierten Stelle um eine andere öffentliche und somit abrufberechtigte Stelle handelt.

Da die abrufende Stelle nach § 39 Abs. 4 BMG die Verantwortung für die Zulässigkeit jedes einzelnen automatisierten Abrufs trägt, hat diese bei der Einrichtung eines automatischen Abrufverfahrens durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen des BMG für die Nutzung des automatisierten Datenabrufs beachtet werden. Die Entscheidung, welche „geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen“ dabei im Einzelfall in Betracht kommen können, obliegt ausschließlich der abrufenden Stelle.

Hierauf weist das Ministerium für Inneres und Sport die abrufberechtigten öffentlichen Stellen seit Herbst 2020 nach der Registrierung jeweils ausdrücklich hin. Im Zuge der Übersendung eines entsprechenden Formblatts werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des BMG für die Nutzung des automatisierten Datenabrufs durch die Administratorinnen und Administratoren selbst und die von ihnen eingerichteten Nutzer noch einmal deutlich herausgestellt. Die Freischaltung erfolgt erst nach Rückerhalt des durch die Behörden- bzw. Dienststellenleitung unterzeichneten Formblatts.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde über die Änderungen des Registrierverfahrens unterrichtet.

Ende 2021 sind die rechtlichen Rahmenbedingungen des BMG für die Nutzung des automatisierten Datenabrufs zusätzlich in das Formblatt aufgenommen worden.